

# Merkblatt „Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz“ für Kirchenpflegen (Handbucheintrag)

---

## **Öffentlichkeitsprinzip**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) am 1.7.2008 gilt der Grundsatz des Öffentlichkeitsprinzips. Das Öffentlichkeitsprinzip bedeutet einen Systemwechsel vom bisher geltenden Geheimhaltungsgrundsatz. Als öffentliche Organe unterstehen die Landeskirchen und Kirchgemeinden dieser behördlichen Informationspflicht. Bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse besteht eine Pflicht zur aktiven amtlichen Information der Bevölkerung. Dies betrifft Belange von öffentlichem Interesse und Belange, welche für die Meinungsbildung und Wahrung der rechtsstaatlichen und demokratischen Rechte der Bürger von Bedeutung sind.

*Beispiele: Beschlüsse zu wichtigen Geschäften der Legislativ- oder Exekutivorgane, wichtige Lagebeurteilungen, Planungen, Leitbilder und Zielsetzungen zu grundlegenden Fragen, wichtige Massnahmenpläne.*

Eine passive Informationspflicht gilt beim Zugang zu amtlichen Dokumenten. Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Amtliche Dokumente sind somit grundsätzlich öffentlich zugänglich. Eine Ausnahme bilden überwiegende private oder öffentliche Interessen. Hier besteht kein Anspruch auf Einsicht.

*Beispiele von solchen Ausnahmen aus privaten Interessen: Schutz der Privatsphäre, Patienten- oder Berufsgeheimnisse. Ausnahmen aus öffentlichen Interessen: amtliche Dokumente hängiger Geschäfte, Verfahren oder über Positionen in laufenden Vertragsverhandlungen; Sitzungsprotokolle und weitere Unterlagen der Beschlüsse von nichtöffentlichen Sitzungen des Kirchenrats, der Kirchenpflegen und Finanzkommissionen sowie deren allfälligen Subkommissionen.*

## **Datenschutz**

Um den Persönlichkeitsschutz zu wahren, wurde der Datenschutz im Gegenzug verstärkt. Öffentliche Organe dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn eine Rechtsgrundlage besteht, dies zur Erfüllung einer rechtlichen Aufgabe notwendig ist oder die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Personendaten müssen richtig und vollständig sein und sind gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen.

Jede Person hat ein Auskunfts- und Einsichtsrecht. Sie kann von der verantwortlichen Behörde Auskunft über die Personendaten, welche über sie bearbeitet werden, verlangen oder kann in ihre Daten Einsicht nehmen. Eine Bekanntgabe von Personendaten ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich. Entsprechende Aktenstücke, welche Personendaten enthalten sind auszusortieren oder es sind an den entsprechenden Stellen des amtlichen Dokumentes geschwärzte Kopien abzugeben.

## **Archivwesen**

Das IDAG verpflichtet alle öffentlichen Organe zur Sicherstellung, Registrierung und Bewahrung aller Dokumente, denen für den Kanton, die Öffentlichkeit und die Wissenschaft Bedeutung zukommt. Dokumente, die heute öffentlich zugänglich sind, bleiben es auch nach der Archivierung. Für das übrige Archivgut gelten Schutzfristen.

*Beispiel: Nach ausreichender Schutzfrist sind auch Sitzungsprotokolle nichtöffentlicher Sitzungen zugänglich.*

## **Auskunft und Akteneinsicht**

Gesuche um Zugang zu dem betreffenden amtlichen Dokument müssen schriftlich oder mündlich bei der entsprechenden Behörde erfolgen.

Gesuche um Einsicht in Personendaten müssen bei der verantwortlichen Behörde auf schriftlichem Wege gestellt werden. Wird eine widerrechtliche Bearbeitung festgestellt, kann die betroffene Person verlangen, dies zu berichtigen.

Gründe für Einschränkung, Aufschub oder Verweigerung des Zugangs sind von Amtes wegen zu prüfen und in einer begründeten Verfügung zu erlassen.

Die Auskunft oder Akteneinsicht erfolgt grundsätzlich gebührenfrei.

## **Weitergabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrollen an die Kirchgemeinden**

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe erhalten die Kirchgemeinden gem. Art. 21, Abs. 4 des am 1. 5.2009 in Kraft getretenen Register- und Meldegesetzes (RMG), eine automatische Datenbekanntgabe der eigenen Konfessionsangehörigen. Dies gilt nicht für mit dem Konfessionsangehörigen im selben Haushalt lebende Personen.<sup>1</sup> Auf Gesuch hin, wie z.B. im Todesfall eines Konfessionsangehörigen, können Pfarrpersonen weitere Personendaten erhalten, wenn dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist.

## **Weitere Informationen und Kontakt**

- Leitfaden „Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz“ des Kantons Aargau
- Informationen, Prüfschemen und Muster: [www.idag.ag.ch](http://www.idag.ag.ch)

Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau

Bahnhofplatz 13, 5201 Brugg, Tel: 062 835 45 60, Fax: 062 835 45 59, Mail: [oedb@ag.ch](mailto:oedb@ag.ch)

Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons Aargau

Stand: 1. November 2009

---

<sup>1</sup> Vgl. Merkblatt „Weitergabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrollen an die Kirchgemeinden der christ-katholischen, römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Landeskirchen“, Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau, April 2009.